

**Satzung
der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung
einer Hundesteuer
(einschließlich des 6. Nachtrages)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trappenkamp vom 14.03.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Person, die einen Hund in ihrem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin bzw. Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Monat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Halterin oder des Halters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat, wenn der Nachweis erbracht wird, dass bereits am bisherigen Wohnort eine Versteuerung für den laufenden Monat erfolgt ist.
- (5) Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen, versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

**§ 4
Steuersatz**

- (1) Die Steuer für einen Hund beträgt **100,00 EURO** im Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund beträgt **474,00 EURO** im Kalenderjahr.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Als gefährlich gelten ferner die nachfolgend genannten Hunde, soweit die örtliche Ordnungsbehörde eine Gefährlichkeit feststellt.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- a) die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
 - b) die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 - c) die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
 - d) die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 - e) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (5) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen, auch unter Hinzuziehung eines Tierarztes, schriftlich feststellen, dass Hunde gefährlich im Sinne des Absatzes 4 sind.
 - (6) Die Gemeinde kann von Absatz 4 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

§ 5 Steuerermäßigung, Zwingersteuer

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunden, wenn die steuerpflichtige Person das Zeugnis eines Jagdgebrauchshundeverbandes über eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung vorlegt.

- (2) Von Hundezüchtern wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt **200,00 EURO** im Kalenderjahr. Für die in § 4 Absatz 3 und 4 genannten Hunde wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung und eine Zwingersteuer und abweichend von § 6 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 7 sind nicht anzuwenden.
- (4) Wer gewerbsmäßig mit Hunden handelt, zahlt auf Antrag eine Steuer in Höhe der Zwingersteuer. Der erhöhte Satz gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 ist auch dann zu entrichten, wenn mit Hunden gehandelt wird, in die die in § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 11 genannten Rassen oder Gruppen eingekreuzt sind.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigung und -befreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

- d) in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 4, und § 6 Buchstabe e ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Trappenkamp anzumelden. Die Halterin bzw. der Halter des Hundes ist bei Anmeldung oder auf Anforderung verpflichtet, die Rasse und Gruppe des Hundes mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Wird der in Absatz 1 Satz 2 genannten Mitteilungspflicht über die Rasse und Gruppe des Hundes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen, ist die Gemeinde Trappenkamp berechtigt, die Steuer gemäß § 4 Absatz 2 festzusetzen.
- (3) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung bzw. Überlassung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der neuen Halterin bzw. des neuen Halters anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg, so hat die Halterin bzw. der Halter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9 Hundesteuermarken

- (1) Die Gemeinde Trappenkamp gibt kostenlos Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.
- (2) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird für die Ausgabe einer Ersatzmarke eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2,00 EURO** erhoben.

§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht nach dem in Satz 1 genannten Steuertermin, so ist der offene Steuerbetrag innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (3) Auf Antrag kann die Hundesteuer am 01. Juli eines Kalenderjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und können nach § 18 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Trappenkamp - Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- e) Bankverbindung
- f) Hunderasse

durch Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Gemeindekasse
- f) Arbeitsagenturen
- g) Sozialversicherungsträgern
- h) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- i) Tierschutzvereinen
- j) Allgemeinen Anzeigern
- k) Grundstückseigentümern
- l) anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.1999 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 23.02.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Trappenkamp, den 19.03.2002 (Siegel)

Gerhard Blasberg
Bürgermeister

Geänderte Fassung 13.01.2011